

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

24. Mai 2017

### **Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) Stellung zu nehmen.

Der Aargauer Regierungsrat begrüsst den Umsetzungsvorschlag des neuen subjektorientierten Finanzierungssystems zur Unterstützung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Folgende bereits von der Schweizerischer Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) eingebrachten Anmerkungen gelten auch aus Sicht des Aargauer Regierungsrats:

#### **Art. 66c Abs. 1 Bst. a und 66e Abs. 1 Bst. a**

In diesen Artikeln wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Für die Schaffung von Klarheit sowie zur Verhinderung eines allfälligen "Ausbildungstourismus" ist es wichtig, die Voraussetzungen in der Verordnung selbst genauer zu bestimmen, indem allenfalls auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz als Beitragsvoraussetzung abgestellt wird.

#### **Art. 66c Abs. 1 Bst. b und d sowie 66e Abs. 1 Bst. b**

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist.

#### **Art. 66c Abs. 1 Bst. b und 66e Abs. 1 Bst. c**

Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die direkt auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten.

Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) und durch den

Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Ein Monitoring soll gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und auf die Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.

**Art. 66d Abs. 1 Bst. d beziehungsweise 66e Abs. 1 Bst. f**

Das Kriterium der direkten Bundessteuer zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Diese bergen die Gefahr einer Heiratsstrafe. Das Kriterium ist so anzupassen, dass Paare nicht benachteiligt werden.

**Art. 66g Abs. 3**

Als zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Kurses in die Meldeliste sollten Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen müssen.

**Übergangsbestimmung**

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung [FSV]) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der FSV erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)